

Antrag zum Parken eines Montagefahrzeugs

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Parken eines Montagefahrzeugs (mit fest eingebauten Werkzeugen) **in einer Fußgängerzone.**

Fahrzeugtyp: _____ amtliches Kennzeichen: _____

Fahrzeugtyp: _____ amtliches Kennzeichen: _____

Fahrzeugtyp: _____ amtliches Kennzeichen: _____

Beschreibung der Arbeitsstelle:

Lage:

Stadtteil, Straße, Hausnummer

Zweck: _____

Dauer der Nutzung:

von _____ bis _____, ggf. Uhrzeit: _____

Antragsteller/-in:

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon/Mobiltelefon

Fax

E-Mail

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „**Hinweise und Bedingungen für Montagefahrzeuge**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in

Anlagen:

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)



Hinweise und Bedingungen für Montagefahrzeuge

Neben Sonderparkberechtigungen für Handwerkernotdienste, die im Rahmen von Noteinsätzen und Notreparaturen zum Parken an bestimmten Stellen berechtigen und Sonderparkausweisen für Gewerbetreibende und soziale Dienste, können Parkberechtigungen für Montagefahrzeuge (mit fest eingebauten Werkzeugen) von der Straßenverkehrsbehörde des Amts für öffentliche Ordnung erteilt werden.

Montagefahrzeuge können mit der entsprechenden Ausnahmegenehmigung **in einer Fußgängerzone** abgestellt werden.

Bei der Antragstellung für Montagefahrzeuge muss als **Nachweis für die fest eingebauten und in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Werkzeuge** eine **Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** vorgelegt werden.

Hinweis:

Sofern es sich bei der Örtlichkeit nicht um eine Fußgängerzone handelt oder das Fahrzeug über keine fest eingebauten, in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Werkzeuge verfügt, kann keine Genehmigung zum Parken eines Montagefahrzeugs ausgestellt werden. In diesen Fällen beantragen Sie bitte unter www.stuttgart.de einen Sonderparkausweis für Gewerbetreibende.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vorher beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, einzureichen.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie im Interesse der Bewohner und/oder der örtlichen Gewerbetreibenden einzelne Örtlichkeiten/Bereiche von der Erteilung einer Sonderparkberechtigung auszunehmen.

Die Genehmigung in Form eines Parkausweises ist bei der Straßenverkehrsbehörde persönlich abzuholen.

Die **Gebührenhöhe** für die Ausnahmegenehmigung beträgt derzeit **je Fahrzeug**:

1 Tag	30 Euro
bis 1 Woche	50 Euro
bis 1 Monat	100 Euro
bis 3 Monate	150 Euro
bis 6 Monate	300 Euro
bis 1 Jahr	600 Euro

Ihre Straßenverkehrsbehörde